

# Statuten des Vereins ProÉole Freiburg/ Pro Wind Freiburg

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "ProÉole Fribourg/ ProWind Freiburg" besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort seines Präsidenten. Er ist politisch neutral und konfessionell unabhängig.

## 2. Zweck

Der Verein hat folgende Ziele:

- a. die Entwicklung der einheimischen Windenergie, insbesondere im Kanton Freiburg, zu unterstützen, um in den nächsten Jahren zum Schweizer Energiemix beizutragen.
- b. all jenen eine Stimme zu geben, die der Meinung sind, dass dringend etwas für eine umweltfreundliche Energiewende getan werden muss.

## 3. Ressourcen

Die Mittel, die dem Verein zur Verfolgung seines Zwecks zur Verfügung stehen, werden gebildet:

- den Mitgliedsbeiträgen
- Einnahmen aus von ihr organisierten Veranstaltungen und Aktivitäten
- von Zuschüssen
- den Einnahmen aus der Leistungsvereinbarung
- aus Spenden und Vermächtnissen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich für die Verfolgung des Vereinszwecks einsetzen.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch einfache Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

## 5. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren

- bei natürlichen Personen durch Rücktritt, Ausschluss oder infolge des Todes.
- bei juristischen Personen durch Rücktritt, Ausschluss oder als Folge der Auflösung der

juristischen Person.

## **6. Kündigung und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Kündigung muss schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand gerichtet werden. Gezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht zurückerstattet werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit und ohne Angabe von Gründen ausschließen. Das Mitglied kann diesen Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Der Vorstand kann den automatischen Ausschluss eines Mitglieds vorsehen, wenn dieses die Zahlung des Jahresbeitrags nicht leistet.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) das Komitee
- c) die Revisionsstelle

## **8. Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung (im Folgenden: GV) ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV findet einmal im Jahr statt.

Die Einladung zur ordentlichen GV, zusammen mit der Tagesordnung, wird den Mitgliedern innerhalb von 20 Tagen per Post oder E-Mail zugestellt, bei außerordentlichen GVs innerhalb von 10 Tagen.

Der Vorstand oder ein Fünftel (20%) der Vereinsmitglieder kann jederzeit unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Die GV hat die folgenden unveräußerlichen Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Komitees
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Annahme des Jahresabschlusses
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidiums, des Kassiers und der anderen Vorstandsmitglieder sowie die Wahl der Kontrollstelle
- f) Festlegung der Jahresbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Aktivitätenprogramms
- i) Beschlussfassung über die Vorschläge des Ausschusses und der Mitglieder

j) Satzungsänderung

k) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern

l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung eventueller Vermögenswerte verbleibenden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmzettel nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident die Entscheidungsbefugnis.

## **9. Der Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus 3 bis 11 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig, er ist die administrative Leitung des Vereins und sein Vertreter nach außen.

Er legt die Regeln fest.

Er kann auf Arbeitsgruppen zurückgreifen.

Um die Ziele des Vereins zu erreichen, kann er Personen gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung einstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht aufgrund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Beschlussfassung kann durch elektronische Beratung erfolgen, sofern kein Mitglied des Ausschusses eine mündliche Beratung verlangt.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Das Quorum wird auf die Zahl festgelegt, die direkt über der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses liegt.

Grundsätzlich übt der Vorstand seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, er hat Anspruch auf die Erstattung seiner tatsächlichen Auslagen.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

Die Revisionsstelle unterbreitet einen Rechenschaftsbericht und Anträge zuhanden der Generalversammlung.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

## **11. Recht auf Unterschrift**

Der Verein wird durch die gemeinsame Unterschrift des Kassierers und eines anderen

Vorstandsmitglieds verpflichtet.

## **12. Verantwortung**

Der Vorstand kann über nicht budgetierte Ausgaben entscheiden, sofern diese durch das Finanzvermögen des Vereins gedeckt sind.

Die Schulden d e s Vereins werden nur durch sein Gesellschaftsvermögen gedeckt. Der Grundsatz der persönliche Haftung eines Mitglieds ist ausgeschlossen.

## **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der GV erfolgen.

Bei der Auflösung des Vereins werden allfällige Aktiven einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewiesen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **14. Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18. April 2024 angenommen und trat am selben Tag in Kraft.

Bulle, den 18. April 2024

Co-Präsidenten :



Thomas Marti



Leonardo Gomez Mariaca